

§ 18

Fälligkeit und Zahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge werden entsprechend § 23 SGB IV am 15. des Monats fällig, der dem jeweiligen Beitragsmonat folgt. Beiträge werden spätestens am 25. eines Monats fällig, wenn das Arbeitsentgelt bis zum 15. dieses Monats fällig geworden ist.

(2) Personen, die Beiträge zur studentischen Krankenversicherung entrichten, können die Beiträge zur Pflegeversicherung bei Erteilung einer Einzugsermächtigung abweichend von § 254 Abs. 1 SGB V auch monatlich zahlen. In diesen Fällen sind die Beiträge bis zum 15. des Monats zu zahlen, der auf den Monat folgt, für den sie zu entrichten sind.

§ 19

Beitragerstattung

Beitragerstattungen nach § 57 Abs. 1 SGB XI i. V. m. § 231 Abs. 2 SGB V werden unbar vorgenommen.

VII.

Leistungen

§ 20

(1) Versicherte, die pflegebedürftig (§ 14 SGB XI) sind, erhalten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften folgende Leistungen:

1. Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI)
2. Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen (§ 37 SGB XI)
3. Geldleistungen und Sachleistungen in Kombination (§ 38 SGB XI)
4. Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (§ 39 SGB XI)
5. Pflegehilfsmittel und technische Hilfen (§ 40 SGB XI)
6. Tagespflege und Nachtpflege (§ 41 SGB XI)
7. Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)
8. vollstationäre Pflege (§ 43 SGB XI)

(2) Darüber hinaus erbringt die Pflegekasse nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften folgende Leistungen:

1. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen (§ 44 SGB XI)
2. Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen (§ 45 SGB XI)

VIII.

Datenschutz

§ 21

Die Pflegekasse stellt sicher, dass von ihr personenbezogene Daten nur erhoben, gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden, soweit dies nach gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

IX.

Auskunft an Versicherte

§ 22

(1) Auskunft nach § 108 SGB XI wird dem Versicherten auf Verlangen mündlich oder schriftlich erteilt; § 25 Abs. 2 SGB X gilt entsprechend.

(2) Die Auskunft ist kostenfrei. Das Nähere zum Verfahren regelt der Vorstand in Richtlinien.

X.

Bekanntmachungen

§ 23

(1) Die Satzung, Satzungsänderungen und sonstiges autonomes Recht der IKK WL sind in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung sowie in den Bezirks- und

Regionaldirektionen der IKK WL eine Woche öffentlich auszuhängen. Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme zu vermerken.

(2) Bekanntmachungen werden unabhängig davon durch Hinweise in der Mitgliederzeitschrift und im Internet veröffentlicht.

XI.

Inkrafttreten

§ 24

(1) Die Satzung der IKK-Pflegekasse Westfalen-Lippe tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Leistungsansprüche gegenüber den an der Vereinigung beteiligten Innungskrankenkassen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, bleiben erhalten

- a) für laufende Leistungen, die vor dem Zeitpunkt der Vereinigung begonnen haben,
- b) für Leistungen, die vor dem Zeitpunkt der Vereinigung schriftlich zugesagt worden sind.

(3) Die Satzungen der an der Fusion beteiligten Pflegekassen verlieren am 31. Dezember 2001 ihre Gültigkeit.